

Ausschussdrucksache

(05.01.2024)

Inhalt:

Schreiben des Landessenorenbeirates M-V e. V.

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

Fragenkatalog

zur Anhörung des Sozialausschusses am 10. Januar 2024

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)“ - Drucksache 8/2714 –

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf?

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzentwurf positiv zu bewerten. Ziel des Gesetzes ist es, ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen. Statt um Betreuung und Versorgung geht es um Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen durch ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz. Darüber hinaus sollen verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung sowie Migrantinnen und Migranten ausgebaut werden. Dem liegt der Grundgedanke zugrunde, dass die genannten Personengruppen gegenüber der übrigen Bevölkerung mit weitergehenden Herausforderungen im Alltag umzugehen haben, sodass sich ihre Bedarfe auch in Entscheidungen über Vorhaben und Planungen in ihren Sozialräumen und Lebenswelten widerspiegeln müssen. Sie sind wesentliche Bausteine einer demokratischen, solidarischen und gerechten Gesellschaft, für die auch der Landesseniorenbeirat steht. Die Forderung zur angemessenen Beteiligung von Frauen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit Behinderungen durch Neufassung von § 10 des Seniorenmitwirkungs-gesetzes M-V entspricht unserem Anliegen.

2. Wo gibt es Ihrerseits Kritikpunkte?

Im Namen des Gesetzes fehlt der Bezug zu Senioren und Seniorinnen sowie zu Menschen mit Behinderungen und sind somit für Außenstehende nicht sichtbar.

Städte und amtsfreie Gemeinden „sollen“ im Rahmen ihrer „Leistungsfähigkeit“ Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien einrichten, einschließlich für Kinder und Jugendliche. Die Einschränkungen „sollen“ und „Leistungsfähigkeit“ sind nicht zielführend. Wer entscheidet über ausreichende „Leistungsfähigkeit“ und „sollen“ lässt auch den Weg offen zu nicht wollen. Ausschlaggebend ist das Finden geeigneter Ansprechpartner bei der Bildung der Beiräte. Dies muss auch endlich in der Kommunalverfassung verankert werden. Gleichzeitig muss diesen Gremien grundsätzlich ein Rede- und Antragsrecht bezüglich spezifischer Belange der vertretenen Menschen in Ausschüssen zugestanden werden.

3. Gibt es fachliche Aspekte, die aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf fehlen oder unterrepräsentiert sind?

Der vorliegende Gesetzentwurf ist geschuldet der Durchsetzung der Rechte besonderer Personengruppen gemäß Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention. Zum Tag der Menschenrechte am 10.12.2023 haben Nichtregierungsorganisationen aus 80 Ländern eine UN-Konvention für die Rechte älterer Menschen gefordert.

4. Welche weiteren Hinweise, Anregungen und Vorschläge haben Sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf?

Es gibt deutliche Abstriche an der Verbindlichkeit der Gesetze. Als Entscheidungsgrundlage eine ausreichende „Leistungsfähigkeit“ und „sollen“ lässt auch den Weg offen zu nicht wollen. Nach jeder Kommunalwahl stehen dann entsprechend der jeweiligen politischen Einstellung der Gewählten die Beiräte wieder zur Disposition.

So „sollen“ Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern im Rahmen ihrer „Leistungsfähigkeit“ Beiräte für Migration und Integration bilden. Hier trifft das Gleiche zu.

Weiterhin ist es erforderlich, dass in den Kommunen in der Verwaltung ein hauptamtlicher Ansprechpartner vorgegeben werden muss. Gegenwärtig ist dies nicht bei allen Seniorenbeiräten durchgängig gewährleistet.

5. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf und welche Änderungsvorschläge würden Sie mit welcher Begründung unterbreiten?

Ein Qualitätszuwachs ist nur mit einer Verbindlichkeit der Bildung von Beiräten und klar formulierten allgemeingültigen Rechten und Pflichten möglich.

6. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Anpassungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Kinder- und Jugendbeteiligung?

Wir begrüßen die Initiative, die wirkungsvolle Beteiligung von jungen Menschen gesetzlich zu verankern. In zahlreichen Generationendialogen von Teilnehmern an den Altenparlamenten mit jungen Menschen sind sie zu der Überzeugung gelangt, dass die Jugendlichen qualifiziert genug sind, die sie betreffenden Probleme in den Kommunen bestens vertreten zu können.

Junge Menschen wollen sich verbindlich an der Mitgestaltung der Gesellschaft beteiligen. Jetzt geht Mecklenburg-Vorpommern diesen wichtigen Schritt. Es ist ein notwendiger Schritt, um die Rechte von jungen Menschen auf Mitwirkung zu gewährleisten. Die Demokratie ist auf die Mitwirkung aller angewiesen, selbstverständlich auch auf die der jungen Menschen. Diese Mitwirkung wird durch die folgende Gesetzgebung ermöglicht. Das ist richtig und wichtig.

7. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern generell?

Der gesellschaftliche Einfluss von Jugendlichen auf sie betreffende Entscheidungen der kommunalen Gremien muss gestärkt werden. Damit junge Menschen etwas bewirken können, brauchen wir mehr Partizipationsmöglichkeiten. Mit der Absenkung des Wahlalters wurden bereits Weichen gestellt. Partizipation ist aber mehr. Jugendliche müssen sich einmischen können, nicht nur, wenn es um ihre eigenen Belange geht, sondern auch ihre Zukunft.

Mitmachen und Mitentscheiden soll an allen Orten des Aufwachsens gelebt werden. Partizipation im weiten Sinne meint zum einen die Verantwortungsübernahme junger Menschen für das Gemeinwohl und ein gelingendes Miteinander in der Gesellschaft durch freiwilliges Engagement, zum anderen auch die aktive Teilnahme junger Menschen an politischen Beteiligungsprozessen. Konkret ist ein Beteiligungsgesetz nur, wenn klar definiert ist, dass junge Menschen in den sie betreffenden Fragen beteiligt werden müssen. Wenn Beteiligung nicht verpflichtend geregelt wird, müssen junge Menschen sich ihren Platz erst erstreiten. Die damit verbundenen Hürden sind für die meisten jungen Menschen nur schwer zu überwinden.

Eine große Herausforderung in der Kontinuität ist der ständige Wechsel der Beteiligten durch Altersbegrenzungen und der Wechsel von Schule zu Ausbildung, Studium und Berufseintritt und dem damit auch verbundenen Wohnortwechsel.

8. Stärkt der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund?

Ob ein Integrationsgesetz wirken kann, hängt einerseits von seiner rechtlichen Ausgestaltung ab. Andererseits kommt es darauf an, inwieweit die darin festgelegten Grundsätze und Strukturen politisch gestützt und wie entschlossen sie umgesetzt werden.

Integrationsgesetze verbessern nicht automatisch die Integrationspolitik oder gar die Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Gerade Letztere lässt sich nur begrenzt gesetzlich steuern. Zielvorgaben und Absichtsbekundungen müssen durch konkrete Instrumente flankiert werden, die finanziell hinterlegt sein sollten. Außerdem muss die Umsetzung kontrolliert werden.

Menschen mit Migrationshintergrund und Einwanderungsgeschichte würde der LSB gern in die Arbeit einbeziehen bzw. teilhaben lassen. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, Ansprechpartner aus dieser Bevölkerungs- und Altersgruppe 60+ zu gewinnen.

Ein großes Hindernis sind die Unkenntnisse über den jeweiligen Status betreffender Personen und wie können diese sinnvoll integriert werden bzw. ist dies auch deren Interesse.

Menschen mit Migrationshintergrund bringen sich in den jeweiligen Kommunen nur aktiv in gesellschaftliche Prozesse ein, wenn ihr Aufenthaltsstatus zu 100% feststeht. Solange sie nicht sicher sind, ob sie eventuell trotz erfolgreicher Integrationsmaßnahmen (Sprachkurs, Berufs- und Schulausbildung, Tätigkeit in einem Beruf) nicht doch wieder abgeschoben werden, wird dieses Gesetz auf sie nicht zutreffen. Die Praxis zeigt leider noch zu oft, dass in der Gesellschaft gut integrierte Familien wieder abgeschoben werden.

Beiräte oder Vereine und Verbände sind oftmals allein nicht in der Lage, die Situation korrekt einzuschätzen.

9. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention?

Im Hinblick auf die Ombudsstellen ist die Befristung der Aufgabenübertragung an die freien Träger durch das Ministerium auf fünf Jahre aus unserer Sicht problematisch und der Qualität der Arbeit nicht zuträglich. Nach fünf Jahren sind erfahrungsgemäß Strukturen/ Mitarbeiter/ Abläufe etabliert. Die Erfahrungen der Anfangsjahre konnten ausgewertet und zur Weiterentwicklung des Angebotes genutzt werden. Hier muss dringend mehr Kontinuität gewährleistet werden.

10. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Qualitätskriterien des BMFSFJ?

kA

11. Welche Chancen und welche Herausforderungen sehen Sie in der Umsetzung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Qualität und des Erfolges der politischen Beteiligung junger Menschen und wie kann diese Ihres Erachtens bestmöglich erreicht werden?

Angebote einer Jugendförderung sollten aus Landesmitteln gefördert werden, wenn diese als Zielgruppe junge Menschen zwischen dem sechsten und dem 21. Lebensjahr haben.

Darüber hinaus sollen bei besonderen Maßnahmen auch junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einbezogen werden. Die Angebote könnten auch ältere Menschen als Zielgruppe haben, soweit es sich um intergenerative Angebote handelt und die Förderung junger Menschen im Zentrum steht. Angebote könnten auch Eltern junger

Menschen adressieren, sofern diese eine unmittelbare positive Wirkung auf junge Menschen erwarten lassen.

Ziel muss es daher sein, den Strukturen vor Ort und auf Landesebene über eine Landesförderung, diese verlässlichen Rahmenbedingungen zu geben.

Junge Menschen in unserem Land wollen die Gesellschaft mitgestalten, in der sie leben. Sie haben ein Recht darauf, an den sie betreffenden Fragen beteiligt zu werden. Um dies realisieren zu können, benötigen sie Angebote und Gelegenheiten. Obwohl vielerorts bereits entsprechende Angebote bestehen, haben nicht zuletzt die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen gezeigt, wie fragil die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft sind und wie häufig gerade ihr Engagement und ihre Ideen nicht in gesellschaftspolitische Maßnahmen einfließen. Daher ist es erforderlich, die Beteiligungsrechte junger Menschen zu stärken und sie gleichzeitig durch entsprechende Beteiligungspflichten der gesellschaftlichen Akteure zu untermauern. Dies ist auch ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit.

12. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorliegenden, unverbindlichen „Soll-Regelungen“ zur Beteiligung und Mitwirkung für Kinder und Jugendliche für ausreichend oder denken Sie verbindliche „Muss-Regelungen“ sind vorteilhafter

Eine Soll-Regelung wird nicht zu mehr Beteiligung von jungen und älteren Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern führen. Wenn eine Soll-Regelung flankiert mit „Leistungsfähigkeit“ formuliert wird, werden Landkreise aber besonders Städte und Gemeinden immer Gründe finden, die der Umsetzung im Wege stehen. Da die finanzielle Ausstattung immer noch eine freiwillige Leistung ist, trägt dies nicht dazu bei, dem „soll“ eine andere Gewichtung zu geben, wie im Bereich der Buchhaltung oder Planung. Deshalb ist im Entwurf die Soll-Formulierung durch ein "muss" zu ersetzen.

Im Vergleich zum aktuell geltenden Gesetzestext des Seniorenmitwirkungsgesetzes, der lediglich eine Empfehlung zur Schaffung von Seniorenbeiräten vorsieht, ist mit der zukünftigen Soll-Regelung beabsichtigt, eine deutliche Stärkung der Mitwirkungsrechte älterer Menschen zu erreichen. Ob dies tatsächlich zur Bildung weiterer der Beiräte sowie einer vielfältigeren Besetzung der Gremien führt, ist fraglich. Besser wäre auch hier statt „sollen“, das Wort „müssen“.

Dies muss auch zwingend Bestandteil der überarbeiteten Kommunalverfassung werden.

13. Wie bewerten Sie die Möglichkeit im kommenden Gesetz für die Städte und Gemeinden, mit einer „Soll-Regelung“ zu arbeiten, diese aber im Sinne einer erhöhten Verbindlichkeit der Beteiligungsrechte um das Recht zu ergänzen, dass Kinder und Jugendliche zum Zwecke ihrer Beteiligung und Mitwirkung einen Antrag auf Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgremiums an ihre Gemeinde richten können, dem dann auch gefolgt werden muss (die jeweilige Anzahl könnte nach Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffelt werden)?

Das Recht, dass Kinder und Jugendliche zum Zwecke ihrer Beteiligung und Mitwirkung einen Antrag auf Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgremiums an ihre Gemeinde richten können, ist nachvollziehbar und richtig. Auch die Festlegung der Anzahl nach Einwohnerzahl.

Dies aber nur dem Selbstlauf zu überlassen, wird nur in wenigen Fällen funktionieren. Einer muss Verantwortung übernehmen und die Vertreter der Vereine und Verbände mit Jugendarbeit (Jugendring, Schule, Sport, Kultur, Feuerwehr, Kirchen ua.) an einen Tisch zu bringen und das Netzwerk zu initiieren. Dort sollten Entscheidungen getroffen werden.

Kinder- und Jugendbeiräte sind nur dann sinnvoll, wenn sie auch ein verbrieftes Antrags- und Rederecht bezüglich der spezifischen Belange der Jugendlichen in den kommunalen Ausschüssen und Vertretungen erhalten.

14. Wie bewerten Sie eine Verzahnung der kommunalen Jugendbeteiligung über ein fakultatives Projekt im Sozialkunde-Unterricht an allgemeinbildenden Schulen, um so junge Menschen jeder Gemeinde zumindest einmal in ihrer Schullaufzeit praktisch an politische Prozesse heranzuführen?

Beteiligung setzt entsprechende Kompetenzen und Ressourcen voraus. Diese zu entwickeln und junge Menschen dabei zu ermutigen, ihre Interessen wahrzunehmen und zu vertreten, ist eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Träger und ihre Angebote haben die Aufgabe, Gelegenheiten für Beteiligung zu schaffen, junge Menschen zu ermutigen und pädagogisch zu begleiten und zugleich deren kritischen Diskurs zu gesellschaftlichen Fragen und Werten zu fördern.

Das Interesse der Jugend an politischer Bildung ist groß und muss dementsprechend auch an den Schulen gefördert werden. Nur dann können auch (Kinder) und Jugendliche für gesellschaftliche Mitwirkungen in den Gemeindeparlamenten gewonnen werden. Gegenwärtig mangelt es an einer ausreichenden Vorbereitung der Jugendlichen in den Schulen auf die Wahrnehmung ihrer Teilhaberechte, etwa die Teilnahme an den Kommunalwahlen ab 16 Jahren. Deshalb ist ein fakultatives Projekt im Sozialkundeunterricht zu begrüßen.

Auch die Landeszentrale für politische Bildung ist hier mehr denn je gefragt.

15. Welche Erfahrungen gibt es aus anderen Bundesländern im Hinblick auf Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetze sowie Integrationsgesetze?

Die Länder NRW und Rheinland-Pfalz haben sehr konkrete Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetze sowie Integrationsgesetze.

16. Inwieweit hat der vorliegende Gesetzentwurf Auswirkungen auf das Konnexitätsprinzip?

kA

17. Welche personellen, organisatorischen und finanziellen Mehraufwendungen wären mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für die kommunale Ebene verbunden?

kA

18. Inwieweit ist ein Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes möglich, ohne entsprechende Änderung der Kommunalverfassung?

Da gegenwärtig eine Änderung der Kommunalverfassung in der Diskussion ist, könnte eine Übereinstimmung herbeigeführt werden.

19. Wie kann der Jugendschutz, beispielsweise mit Blick auf Sitzungszeiten und -dauer der Kommunalvertretungen, gewährleistet werden?

Kinder- und Jugendthemen müssen in den Stadt- und Gemeindeparlamenten natürlich als erste Tagesordnungspunkte behandelt und dürfen nicht als „sonstiges Anhängsel“ als letzter Punkt in die späten Abendstunden verschoben werden.

20. Inwieweit schließt der Gesetzentwurf zur Kinder- und Jugendbeteiligung auch volljährige Personen bis zum 27. Lebensjahr ein? Welche Schwierigkeiten können sich daraus ergeben?

Dies wird sehr unterschiedlich und für uns doch recht unübersichtlich behandelt.

In der gängigen Praxis werden in Projekten, Beteiligungsprozessen und -gremien Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen. Auch in bestehenden Kinder- und Jugendgremien im Land sind junge Menschen bis 27 Jahren engagiert aktiv. Der vorliegende Entwurf gilt gemäß SGB 8 § 7 Abs. 1 nur für Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Deshalb ist die Formulierung "Kinder und Jugendliche" eventuell durch "junge Menschen" zu ersetzen.

Dies ist aber ein Problem, was von den Vertretern der Jugendlichen aus Vereinen und Verbänden und dem Landesjugendring M-V selbst einer Lösung zugeführt werden sollte.